

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0345 Status: öffentlich Datum: 17.02.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
15.03.2023	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Neuausweisung und Aufhebung von Naturdenkmälern

Sachverhalt:

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind seit der letzten Ausweisung von 2021 125 Naturdenkmäler (99 Einzeldenkmäler und 26 Alleen und Baumreihen) ausgewiesen.

Bereits im Zuge des Ausweisungsverfahrens 2019 sind viele neue Naturdenkmalvorschläge eingegangen, die nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Auch nach Abschluss des Verfahrens wurden immer wieder weitere Vorschläge gemacht. Im Gegenzug sind durch natürlichen Verfall einige Naturdenkmale nicht mehr vorhanden oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend zu fällen, die folgerichtig zu löschen sind. Daher soll nun ein neues Verfahren zur Ausweisung von neuen Naturdenkmälern eingeleitet werden. Von den 54 eingegangenen Vorschlägen wurden 19 als schutzwürdig und schutzbedürftig eingestuft. Fünf Naturdenkmäler sind nicht mehr vorhanden und somit zu löschen.

Hierzu soll eine Änderungsverordnung zu der bestehenden Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.03.2019 erlassen werden. Zudem soll die „Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Bremervörde“ vom 31.10.1939 und die „Siebente Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Bremervörde“ vom 16.02.1960 vollständig aufgehoben werden. In erster ist noch das Naturdenkmal „Traubeneichen“ in Glinstedt gesichert, welches vor Ort nicht mehr auffindbar ist. In zweiter ist noch das Naturdenkmal „Alte Hofeiche“ in Basdahl gesichert, welche durch einen Blitzeinschlag im Jahre 2019 vollständig zerstört wurde. Nach dem Verfahren wird es dann 139 Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg geben.

Das Verfahren zur Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgt nach § 14 Abs. 1 und 3 NNatSchG. Demnach ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (TÖB-Beteiligung). Abweichend von den Verfahren zur Schutzgebietsausweisung gibt es aber keine Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flächen, die sich innerhalb des Kronentraufbereichs eines Naturdenkmals befinden, werden angehört.

Der Verordnungsentwurf nebst Auflistung der zu schützenden Objekte samt Detail- und Übersichtskarten sowie eine Auflistung der zu löschenden Naturdenkmäler ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Ausweisung von 19 Naturdenkmälern mit gleichzeitiger Aufhebung von fünf Naturdenkmälern wird eingeleitet.

Prietz